

Verbandssatzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby
--

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H.2025/2027), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges v. 05.02.2025, GVOBl 2025 Nr. 27), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bildungscampus Medelby“. Er hat seinen Sitz in Medelby.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Bildungscampus Medelby“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder Böxlund, Holt, Jardelund, Medelby, Osterby und Weesby.

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung der Grundschule Medelby mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

Außerdem obliegt ihm die Errichtung und Unterhaltung sowie der Betrieb von Kindertagesstätten und die Sicherstellung des Angebotes nach dem Kindertagesstättengesetz.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Gemeinde Medelby entsendet 2 weitere Mitglieder und die Gemeinden Jardelund, Osterby und Weesby jeweils ein weiteres Mitglied ihrer Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht überschritten wird,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen verbunden sind, 3 von 6
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Pachtzins 1.500 € nicht übersteigt und
8. die Vergabe von Aufträgen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung. Sicherstellung der Attraktivität der Schule und der Kindertagesstätte (Kita), Finanzwesen.

Der Finanzausschuss entscheidet über:

1. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, für jährliche Pachtzinsen über 1.500 € bis 20.000 €,
2. die Vergabe von Aufträgen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen über 2.500 € bis 20.000 € und
3. die Einstellung von Dienstkraften bis einschl. der Entgeltgruppe 5 TVöD im Rahmen des genehmigten Stellenplans.

(2) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. §46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Verwaltung des Amtes Schafflund wahrgenommen.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern zwei Umlagen (u. a. § 56 Abs. 2 Schulgesetz Schleswig-Holstein, §§ 22 ff. KitaG), soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen. Die Verteilung erfolgt nach folgenden Maßstäben:

a) Schulumlage

Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler verteilt, die Schulbaulasten einschl. der Kosten der Ersteinrichtung und Ausstattung jedoch zur Hälfte nach Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden abzgl. Finanzausgleichsumlage) der Gemeinden. Maßgebend ist die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

b) Kindergartenumlage

Grundlage ist der entsprechende Betriebsträgervertrag mit der Ausprägung des jeweiligen Haushaltes. Basis sind danach für die interkommunale Defizitverteilung die Kinderzahlen auf der Grundlage der in Anspruch genommenen Kindertagesstättenplätze nach Monaten.

- (2) Die Umlagen für den Zweckverband werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Verträge

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so

ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und Nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-schafflund.de bekannt gemacht. Hierauf wird auf der Bekanntmachungstafel, die sich im Kirchspielpark, Bushaltestelle Alte Marktstraße in 24994 Medelby, befindet, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 20.07.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.07.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 21.08.2025

(LS)

gez.

Birte Lehmppfuhl

Verbandsvorsteherin